Vereinssatzung des Künstlerhaus Soest e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Künstlerhaus Soest“.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Namenszusatz „e. V.“.

(2) Der Verein führt die Unterzeile „Verein für Künstlerqualifikation und Ateliermanagement“.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Soest.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und kultureller Bildung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bereitstellung und Betrieb eines freien Künstlerhauses,
- Bereitstellung und Einrichtung von Werkstätten, Atelierräumen und Probemöglichkeiten für Künstler:innen aller Kunstgattungen,
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Künstlerqualifikation und kulturellen Bildung,
- Förderung der Internationalen Künstlerbegegnung zur Anregung zeitgemäßer künstlerischer Auseinandersetzung,
- Förderung der Vernetzung selbstverwalteter Künstlerhäuser.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zielsetzung des Vereins bejaht und bereit ist, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Langjährige Mitglieder sind bei der Vergabe und Umlagen bzgl. der Ateliernutzungen vor Neumitgliedern zu bevorzugen.
Eine Mitgliedschaft ist für die Ateliernutzung Voraussetzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung muß in Textform (Brief oder per PDF mit Unterschrift per E-Mail) an den Vorstand des Vereins erfolgen.
Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung von Jahresbeiträgen besteht nicht.

(3) Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand sind und trotz zweimaliger Mahnung weder bezahlt noch den Vorstand um Stundung gebeten haben, erlischt die Mitgliedschaft.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt.

Der Ausschließungsbeschluss erfolgt durch ein einstimmiges Votum des Vorstands und ist der betroffenen Person ohne Verzug durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbescheid besteht das Recht des schriftlichen Einspruchs innerhalb eines Monats.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Zahlungsweise wird in einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

(2) Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von Beiträgen befreit werden.

(4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge wandeln, erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Vorstand

(1) Den Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende:r
2. Vorsitzende:r (1. Stellvertretung)
3. Vorsitzende:r (2. Stellvertretung) Schatzmeister:in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand für seine Aufwendungen, eine angemessene Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale erhält.
Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

(4) Der Vorstand kann durch vier beratende Beisitzer:innen erweitert werden.
Es handelt sich bei den Beisitzer:innen nicht um Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB. Sie können den Verein nicht gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

(5) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter:innen einstellen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail einberufen.

(2) Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Veranstaltung in Form einer onlinebasierten Videoveranstaltung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Veranstaltung stattfindet. Ohne einen Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzveranstaltung einberufen worden ist.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.
(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderung und Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit.
(4) Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von Protokollführer:in und vom/von Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung über Anträge
- die Beschlussfassung über Ausschluss gemäß § 5
- die Bestellung von zwei Kassenprüfer:innen
  Wenn die Buchführung und der Jahresabschluss von einem Steuerberatungsbüro erstellt werden, kann auf die Kassenprüfung verzichtet werden.
- die Wahl und Entlastung des Vorstands
- die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung
- die Verabschiedung der Beitrags- und Gebührenordnung
- die Entscheidung über Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihre Stellvertreter:innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Kinderschutzbund, Kreisverband Soest e. V., Nöttenstraße 32, 59494 Soest“, den es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke und dies in erster Linie im Bereich Kunst zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.